

Anlage 3: Ergebnis der rechtlichen Prüfung der Verwaltung zur Zimmergröße für Obdachlosenunterkünfte nach dem POG

Grundsätzlich dient die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft nicht der wohnungsmäßigen Versorgung. Sie ist keine „Ersatz-Wohnung“, sondern es handelt sich nur um eine vorübergehende Notlösung (VG München, Beschluss vom 28.01.2019).

Die in der ständigen Rechtsprechung angegebenen Mindestanforderungen unterliegen Schwankungen, sie können sich je nach gesellschaftlichem und historischem Umfeld verbessern oder verschlechtern (= sachlicher Grund), z. B. durch erhöhten Unterbringungsbedarf durch Flüchtlingswellen oder Wohnungsnot (VGH BW, Beschluss vom 24.02.1993 – 1 S 279/93; BayVGH, Beschluss vom 26.04.1993 – 21 B 91.1461).

Als Faustformel wird in der Rechtsprechung eine Größe von 9-10 qm pro Person angegeben (z. B. OVG Münster, Beschluss vom 06.03.2020 – 9 B 187/20, VG Neustadt a. d. Weinstraße, Beschluss vom 03.06.2014 – 5 L 469/14.NW).

Dagegen ist Doppelbelegung (zwei ledige Männer) in einem 16,85 qm großen Zimmer menschenwürdig (OVG Koblenz, Beschluss vom 06.08.2008 – 7 D 11080/08.OVG).

Einen Rechtsanspruch auf ein Einzelzimmer gibt es im Übrigen nicht (VG München, Beschluss vom 03.08.2017 – M 22 E 17.3334).

Praktische Umsetzung in Koblenz, Am Luisenturm 21

Die Zimmer in der Obdachlosenunterkunft Am Luisenturm 21, 56077 Koblenz, sind zwischen 9,3 und 14,7 qm groß. In der Praxis wird eine Doppelbelegung möglichst vermieden. Bei großer Nachfrage findet eine Doppelbelegung in Ausnahmefällen statt, aber nur mit Zustimmung der Betroffenen. Diese Zustimmung wurde in der Vergangenheit noch nie verweigert.